

Stand: Januar 2022

Informationsblatt zur Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Definition

Wenn die Pflege für eine begrenzte Zeit nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege.

Häufig ist dies nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die Pflegeperson für einen begrenzten Zeitraum verhindert ist bzw. Erholung braucht. Die Kurzzeitpflege kann aber auch dafür genutzt werden, eine Einrichtung zu "testen", in der eine eventuelle stationäre Unterbringung angedacht ist.

Voraussetzungen

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle Menschen mit den Pflegegraden 2 bis 5, sowie Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall plötzlich pflegebedürftig sind.

Anspruch auf Verhinderungspflege hat man außerdem nur dann, wenn man zusätzlich seit mindestens 6 Monaten nachweislich pflegebedürftig ist, bspw. weil man seit mindestens 6 Monaten in einen Pflegegrad eingestuft ist und der Pflegekasse eine eingetragene Pflegeperson bekannt ist.

Dauer

Die Dauer der Kurzzeitpflege ist auf maximal 56 Tage (8 Wochen) im Jahr festgelegt. Die Verhinderungspflege kann jährlich für maximal 42 Tage (6 Wochen) in Anspruch genommen werden.

Die Pflegekasse übernimmt während der Kurzzeit-/Verhinderungspflege die Kosten für die Pflegeleistung (je Pflegegrad) sowie die Ausbildungumlage. Dabei darf in der Kurzzeitpflege ein Jahresbetrag von je 1.774,- EUR nicht überschritten werden. In der Verhinderungspflege sind es maximal 1.612,- EUR im Jahr.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher die Kosten für die Pflegeleistung. Folge dessen ist die oben genannte Jahrespauschale der Pflegekasse bei höherem Pflegegrad schneller aufgebraucht.

Rechenbeispiel: Der Tagessatz für Pflegeleistungen des Pflegegrades 2 im Johannes Baptist Haus liegt bei 58,36 EUR. Die Ausbildungumlagen betragen zusammen 4,57 EUR am Tag (0,53 EUR + 4,04 EUR). Dies ergibt tägliche pflegebedingte Kosten in Höhe von 62,93 EUR. Der Jahresanspruch von 1.774,- EUR wäre somit am Ende des 28. Tages aufgebraucht (1.774,- EUR / 62,93 EUR).

Aus dieser Berechnung ergeben sich folgende Maximaldauern für die Kurzzeitpflege (bzw. Verhinderungspflege, kurz VHP) im Sankt Johannes Warburg für das Kalenderjahr 2022:

	Johannes Baptist Haus	Franz Jordan Haus
Pflegegrad 2	max. 28 Tage (max. 53 Tage mit VHP)	max. 27 Tage (max. 52 Tage mit VHP)
Pflegegrad 3	max. 22 Tage (max. 42 Tage mit VHP)	max. 21 Tage (max. 41 Tage mit VHP)
Pflegegrad 4	max. 18 Tage (max. 35 Tage mit VHP)	max. 18 Tage (max. 34 Tage mit VHP)
Pflegegrad 5	max. 17 Tage (max. 32 Tage mit VHP)	max. 16 Tage (max. 32 Tage mit VHP)

Kosten

Grundsätzlich setzen sich die Kosten für eine stationäre Kurzzeitpflege aus drei Posten zusammen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Pflegebedingte Kosten

Wichtig:

In der Regel zahlt der Gast nur die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung selbst.

Diese betragen im Sankt Johannes Warburg aktuell 34,40 EUR täglich im Franz Jordan Haus und 34,96 EUR im Johannes Baptist Haus.

Die Investitionskosten werden von der zuständigen Kreisbehörde getragen, solange der Kurzzeitpflege-Gast in Nordrhein-Westfalen wohnhaft ist. Für Kurzzeitpflege-Gäste aus allen weiteren Bundesländern übernimmt der Kreis die Investitionskosten nicht. Folge dessen werden sie dem Kurzzeitpflege-Gast in Rechnung gestellt.

Die pflegebedingten Kosten werden von der Pflegekasse getragen, wenn der Gast in den Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist. Für den Pflegegrad 1 übernimmt die Pflegekasse keine Kosten, somit werden in diesem Fall die gesamten pflegebedingten Kosten dem Gast in Rechnung gestellt.

Tipp: Der Kurzzeitpflege-Gast kann sich seine Rechnung ggf. durch die Pflegekasse erstatten lassen. Pflegebedürftigen steht in der häuslichen Pflege monatlich ein Betrag für die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 125,- EUR zu. Schöpft der Pflegebedürftige diese Beträge nicht aus, so sammeln sich diese in einem „Pool“ der Pflegekasse an. Setzen Sie sich am besten direkt mit der Pflegekasse in Verbindung und erfragen Sie, ob in dem „Pool“ nicht in Anspruch genommene Leistungen angespart sind und ggf. in welcher Höhe. Sie können der Pflegekasse dann Ihre Rechnung zusenden und die Erstattung über diese Leistungen verlangen.

Sie haben weitere Fragen?

Gern stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen des **Kundenmanagements, Frau Natalie Kottas und Frau Cornelia Disse**, persönlich, telefonisch (05641/774-117) oder per Mail (beratung@sankt-johannes-warburg.de) zur Verfügung.